

Vorschlag zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

2. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) An § 11a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die §§ 71a-e VwVfG sind anzuwenden. Die §§ 2-5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) gelten entsprechend.“

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„Die zuständige Behörde unterrichtet und berät den Träger des Vorhabens frühzeitig über die im Antrag zu machenden Angaben. Hierzu führt sie mit ihm sowie den zu beteiligenden Behörden zeitnah nach Vorlage geeigneter Unterlagen eine Besprechung durch. Sie dokumentiert das Ergebnis dieser Besprechung und leitet den Gesprächsteilnehmern die Dokumentation unverzüglich zu. Spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlage der Unterlagen teilt sie dem Träger des Vorhabens die Anforderungen mit, die an die Antragsunterlagen zu stellen sind.“

Nach Zugang des Antrags prüft und bestätigt die zuständige Behörde unverzüglich die Vollständigkeit der Unterlagen. Sofern sie dem Träger des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Wochen begründet darlegt, inwieweit die Angaben nicht den Anforderungen von Satz 1 genügen und welche konkreten Ergänzungen vorzunehmen sind, gelten die Unterlagen als vollständig.

Der genehmigungsrechtlichen Prüfung bedürfen lediglich die neuen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden. Legen die Unterlagen dar, dass ökologische Schadensbegrenzungs-, Ausgleichs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen dem Stand der

Technik entsprechen, so gelten sie insoweit als vollständig. Insoweit können an das Vorhaben grundsätzlich keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nr. 1 die Worte „innerhalb eines Jahres“ geändert in „innerhalb von drei Monaten“.

bb) In Satz 1 werden in Nr. 2 die Worte „innerhalb von zwei Jahren“ geändert in „innerhalb von sechs Monaten“.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

dd) Satz 3 wird Satz 2 und als solcher wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu drei Monate (Nr. 1) bzw. um bis zu sechs Monate (Nr. 2) verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände vorliegen.“

ee) Satz 4 wird Satz 3.

ff) Satz 5 wird gestrichen.

gg) Satz 6 wird Satz 4 und als solcher wie folgt gefasst:

„Die Entscheidungsfrist beginnt, sobald die zuständige Behörde die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen bestätigt hat oder diese als vollständig gelten.“

hh) Satz 7 wird Satz 5.

3. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Soweit an bestehenden Staustufen und sonstigen Querverbauungen der Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, ist eine Wasserkraftnutzung vorrangig zu ermöglichen. §§ 6 Abs. 1, 27-31 und 33-35 bleiben unberührt. In der Aufstellung und Umsetzung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen ist dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung der Wasserkraft Geltung zu verschaffen; insbesondere ist die Nutzbarmachung alter Wasserkraftstandorte, bestehender Staustufen und sonstiger Querverbauungen für die Wasserkraft zu ermöglichen und zu fördern.

Begründung

Zu Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 6 Abs. 1 wird der Regelungsinhalt des § 2 EEG in das Wasserrecht überführt. Dadurch wird die auch für die Wasserkraft geltende Rechtslage, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegt, der öffentlichen Sicherheit dient und einen regelhaften Abwägungsvorrang vor anderen Schutzgütern genießt, ausdrücklich bekräftigt und in das wasserrechtliche Regime eingefügt.

Dies steht in Einklang mit Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien („EU-Notfall-VO“), die der Rat in Reaktion auf die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine eingetretene Energienotlage verabschiedet hat, um einen raschen Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien zu erreichen (Erwägungsgründe 1+2). Die unmittelbar anwendbare EU-Notfall-VO hat die vom Bundesgesetzgeber mit der Neufassung des § 2 EEG bereits vorgenommene Aufwertung der Belange der Erneuerbaren Energien nunmehr auch auf unionsrechtlicher Ebene verankert. Demnach wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art. 3 Abs. 1 EU-Notfall-VO) und dass sie bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten (Art. 3 Abs. 2 EU-Notfall-VO). Diese Bestimmung ist von allgemeiner Anwendbarkeit (Erwägungsgrund 4); insbesondere ist durch die Bezugnahme auf die Wasserrahmen-RL 2000/60/EG in Art. 3 Abs. 1 EU-Notfall-VO ausdrücklich klargestellt, dass das überragende öffentliche Interesse sowie der Abwägungsvorrang Erneuerbarer Energien auch im Wasserrecht gelten. Der Bundesgesetzgeber hat dies bereits durch § 2 EEG entsprechend geregelt und dabei auf temporäre, geographische, technologische oder projektbezogene Beschränkungen verzichtet.

Der beschleunigte Ausbau der Wasserkraft ist ein unverzichtbarer Beitrag nicht nur zur kurzfristigen Behebung der Energienotlage, sondern auch langfristig zur Erreichung der Klimaziele sowie zur Förderung der Energiesicherheit. Es bestehen nach aktueller Studienlage erhebliche, auch kurzfristig zu realisierende Potentiale für die Wasserkraft, die

nicht nur im Wege der Modernisierung vorhandener Anlagen realisierbar sind, sondern auch durch Neuerrichtung insb. an bestehenden und nicht zurückzubauenden Querbauwerken. Anders als andere, volatile, erneuerbare Energien ist die Wasserkraft aufgrund ihrer Stetigkeit dazu in der Lage, Grundlast zu übernehmen sowie Netzdienstleistungen zu erbringen (insb. Momentanreserve, Regelleistung). Infolge ihrer dezentralen Verfügbarkeit beansprucht sie die Übertragungsnetze kaum, stützt jedoch die Verteilernetze und begünstigt den Zugang volatiler erneuerbarer Stromproduktion, was entsprechende Netzausbaukosten vermeidet. Sie verfügt über eine besonders hohe Effizienz und, wenn sie von entsprechenden ökologischen Maßnahmen begleitet wird, über besonders niedrige Umweltkosten.

Innerhalb des § 6 Abs. 1 handelt es sich bei den neu eingeführten Sätzen 3+4 nicht lediglich um Zielbestimmungen (wie in Satz 1). In Satz 3 wird das öffentliche Interesse an der Wasserkraft bekräftigt und als „überragend“ gewichtet, und es wird ihr Verdienst um die öffentliche Sicherheit bestätigt. In Satz 4 wird ihr regelhafter Abwägungsvorrang vor den übrigen Schutzgütern des Satzes 1 eingeführt. Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung handelte es sich bei der Wasserkraft als Mittel der Daseinsvorsorge um einen Allgemeinwohlbelang i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit besonderem Gewicht. Anerkannt ist, dass sie als erneuerbare Energie zudem der Nachhaltigkeit und dem Klimaschutz i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 dient. Diese bisherige Rechtslage stellt sich nach den gemachten Erfahrungen nicht als ausreichend dar, um den notwendigen Ausbau und die Modernisierung der Wasserkraft zu gewährleisten. Zudem wurde durch die jüngste Rechtsprechung des *BVerfG* die verfassungsrechtliche Bedeutung des Klimaschutzes sowie der Energiesicherheit nochmals aufgewertet: Demnach dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas und der Herbeiführung von Klimaneutralität, zu der der Staat nach Art. 20a GG und den Grundrechten verpflichtet ist (*BVerfG*, NVwZ 2022, 861, Rn. 103 f.). Die erneuerbaren Energien dienen der Energiesicherheit, indem sie zur Deckung des entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beitragen und die Abhängigkeit von Energieimporten verringern (*BVerfG*, NVwZ 2022, 861, Ls. 3 u. Rn. 106 ff.). Die Dringlichkeit dieser Belange ist durch die Energienotlage nochmals gestiegen (vgl. Erwägungsgründe 1 und 2 EU-Notfall-VO). Über die bisherige Rechtslage hinausgehend gilt nunmehr nach Satz 3, dass die Wasserkraft im Vergleich zu den Schutzgütern aus Satz 1 ein überragendes Gewicht hat und der

öffentlichen Sicherheit dient. Staatliche Behörden müssen gem. Satz 4 dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Systematisch bedeutet dies, dass bei sämtlichen Ermessens- und/oder Abwägungsentscheidungen (bspw. bei der Erteilung von Planfeststellungen und - genehmigungen nach §§ 68 ff. sowie Erlaubnissen oder Bewilligungen nach §§ 12 f. und 8 ff., bei Regelungen bzgl. Altrechten nach § 20 i.V.m. § 13, bei der Anwendung des Bewirtschaftungsregimes der §§ 27 ff. incl. des § 31, bei der Anwendung der wasserkrft-relevanten Normen der §§ 33-35, etc.) das überragende öffentliche Interesse an der Wasserkraft, deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und ihr Abwägungsvorrang zu beachten sind. Satz 4 begründet keinen absoluten, aber einen regelhaften Vorrang, so dass andere, auch hochwertige Schutzgüter i.S.d. Art. 20a GG (hier insb. die Gewässerökologie und die Bewirtschaftungsziele, aber auch naturschutzrechtliche Belange, wie sich schon aus der Begründung zu § 2 EEG ergibt, BT-Drs. 20/1630, S. 157 f.) die Wasserkraft nur in atypischen, aus fachlichen Gründen besonders gelagerten Ausnahmefällen überwinden können (vgl. Erwägungsgründe 8 und 9 EU-Notfall-VO).

Die unionsrechtliche Vereinbarkeit dieser Regelung ergibt sich im Anwendungsbereich der EU-Notfall-VO ausdrücklich aus deren Art. 3 (vgl. auch Erwägungsgründe 8 und 9). Ohnehin können gem. Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemacht werden, sofern (u.a.) die Gründe von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, übertroffen wird durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung (vgl. § 31 Abs. 2). Diese Gründe liegen hier regelmäßig vor, denn am Ausbau der nachhaltigen Wasserkraft besteht ein überragendes öffentliches Interesse, und er dient der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt auch für kleinere Anlagen, denn nach der Rechtsprechung des *BVerfG* „kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus“ (*BVerfG*, NVwZ 2022, 861, Rn. 143). Der *EuGH* hat schon zuvor der Wasserkraft ein öffentliches Interesse beigemessen, das eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen rechtfertigen kann; er hat den Einwand nicht gelten lassen, dass das Vorhaben „nur geringfügige Auswirkungen auf die Stromversorgung sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene habe“ (*EuGH*, Urt. v. 4.5.2016 – Rs. C-346/14 – Schwarze Sulm –, Rn. 74 ff., 82). Gem. den in der Common

Implementation Strategy zur WRRL entwickelten Leitlinien sind win-win-Situationen anzustreben und Ausnahmebestimmungen wie Art. 4 Abs. 7 WRRL angemessen anzuwenden (s. nur Water Director Statement May 2020 on Hydropower Development under the WFD). Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist auch langfristig dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen, unter Wahrung der Ziele der WRRL und des WHG den Ertrag an Strom aus erneuerbaren Energien auszubauen.

Das überragende öffentliche Interesse ist zugunsten der Wasserkraft auch bei Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Erlaubnis oder Bewilligung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO zu berücksichtigen. Das dringliche Bedürfnis, die erneuerbaren Energien auszubauen, begründet regelmäßig ein überragendes Interesse daran, nicht bis zur Beendigung eines ggf. durch Drittakten ausgelösten Hauptsacheverfahrens zuzuwarten.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 11a dienen der Vereinfachung, Beschleunigung und rechtssicheren Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren. Dies stellt einen wichtigen und erfolgskritischen Pfeiler des Ausbaus der erneuerbaren Energien dar (vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 2; DAV, NuR 2022, 241). Es ist ein wesentliches Ziel der EU-Notfall-VO, durch gezielte Maßnahmen eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien zu ermöglichen; die Straffung von Genehmigungsverfahren zählt hierzu (Art. 1 sowie Erwägungsgründe 3 und 4). Die nachfolgenden Gesetzesänderungen sind allgemeiner Natur und unterliegen keinen temporären, geographischen, technischen oder projektbezogenen Beschränkungen im Sinne der EU-Notfall-VO; die nachfolgenden Regelungen gelten mithin auch außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Notfall-VO und über deren zeitliche Geltung hinaus.

Mit der Einführung von **§ 11a Abs. 2 Satz 2-4** wird eine Verfahrensvereinfachung herbeigeführt, und es wird die Rechtssicherheit erhöht. Wie im Planfeststellungsverfahren bereits vorgesehen (§ 70 Abs. 1 Satz 2), werden auch hier die allgemein-verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die einheitliche Stelle zur Geltung gebracht.

Namentlich besteht ein Anspruch des Trägers des Vorhabens darauf, dass das Verfahren vollständig elektronisch abgewickelt wird. Durch das digitale Format ergeben sich für alle Akteure eine Beschleunigung sowie eine Kostenersparnis. Analoge Verfahrensschritte und

schriftförmliche Dokumente sind nicht erforderlich. Dabei bleiben für den Fall von gesetzlichen Schriftformvorgaben die entsprechenden Vorkehrungen des §3a VwVfG unberührt.

Soweit, etwa innerhalb eines UVP-pflichtigen Verfahrens oder aufgrund landesrechtlicher Vorgaben, eine Bekanntmachung, die Auslegung der Planunterlagen, Erklärungen zur Niederschrift, Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen etc. vorgeschrieben sind, können diese Schritte in Anwendung des PlanSiG gleichfalls in digitaler bzw. virtueller Form erfolgen (§§ 2-5 PlanSiG); dies gilt unabhängig von den Bestimmungen der §§ 1, 6 und 7 PlanSiG, d.h. ggf. auch für den Fall, dass in § 1 PlanSiG nicht mehr auf das WHG Bezug genommen oder nach § 7 PlanSiG die zeitliche Geltungsdauer des PlanSiG beendet würde.

Die Einfügung des neuen **§ 11 Abs. 3a WHG** bezweckt eine Beschleunigung sowie eine Steigerung der Rechtssicherheit der Verfahrensführung. Diese Bestimmung gilt für alle wasserrechtlichen Verfahren, ob nach § 11, nach § 70 oder nach anderen Vorschriften. Die in § 70 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Verweisung auf „§ 11a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2-5“ erfasst dem Wortlaut nach auch die hiesige Änderung und bedarf deshalb keiner redaktionellen Anpassung.

Zunächst wird in **Satz 1-4**, in Verschärfung von § 25 VwVfG und in Anlehnung an § 15 UVPG, eine vorantragliche Beratungspflicht der Behörde eingeführt. Ziel ist die möglichst frühzeitige Klärung der Anforderungen an die Antragsunterlagen im Blick auf die zu erteilende wasserrechtliche Genehmigung. Zu diesem Zweck ist ein Gespräch zu ermöglichen, in dem der Kreis und die Bedarfe der zu beteiligenden Behörden sowie die Anforderungen an die Antragsunterlagen geklärt werden. Um dieses Gespräch zu initiieren, hat der Vorhabenträger für den Besprechungszweck geeignete Unterlagen vorzulegen (bspw. eine Projektskizze mit Vorhabenbeschreibung als Tischvorlage), die eine Einschätzung des für das Vorhaben bestehenden gesetzlichen Prüfbedarfs ermöglichen. Dem Gesetzeszweck eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien folgend, hat die Behörde zeitnah das Gespräch durchzuführen (Satz 3), um in diesem, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Vorlage der Unterlagen, verbindliche Klarheit über die im wasserrechtlichen Antrag beizubringenden Unterlagen herzustellen (Satz 4). An die Unterlagen können keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, als die einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorsehen (vgl. die künftigen Sätze 7 bis 9).

Durch die **Sätze 5+6** wird die zuständige Behörde zu einer Prüfung und Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen verpflichtet. Die Vollständigkeit der Unterlagen hat am Maßstab der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der Sätze 7-9 zu erfolgen. Dementsprechend sind die Unterlagen vollständig, wenn der Träger des Vorhabens vorgelegt hat, was er objektiv nach den gesetzlichen Anforderungen vorzulegen hat. Nachfolgende Anhörungen, Beteiligungen, Stellungnahmen oder anderweitig seitens der Behörde vom Träger des Vorhabens oder von Dritten einzuholende Informationen hemmen oder berühren den Fristlauf nicht. Sofern die Behörde die Vollständigkeit nicht bestätigen kann, hat sie dies fristgebunden mitzuteilen und begründet darzulegen, wie der Unvollständigkeit konkret abzuheften ist. Für die Beanstandung der Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Antragsunterlagen bei der Behörde. Erfolgt keine dem Satz 5 genügende Mitteilung, so gelten die Unterlagen als vollständig, und der Ablauf der Entscheidungsfrist beginnt (vgl. Abs. 5 Satz 4 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b) EU-Notfall-VO).

Die **Sätze 7 bis 9** treffen sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Aussagen. **Satz 7** stellt klar, dass materiell-rechtlicher Prüfungsgegenstand im Blick auf umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens nur die neuen, durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Gewässer sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Modernisierung bestehender Anlagen oder die Nutzbarmachung vorhandener Querbauwerke, die regelmäßig nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands führen (vgl. Art. 5 Abs. 3 sowie Erwägungsgründe 5, 8 und 13 EU-Notfall-VO). Angesichts dessen ist grds. den gewässerbezogenen Auswirkungen zu begegnen, denen mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik abzuheften ist.

Entsprechen die Unterlagen dem jeweils einschlägigen Stand der Technik, so gelten sie als vollständig (**Satz 8**). Diese Aussage gilt nicht für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Anlagenbestands, sondern für ökologische Schadensbegrenzungs-, Ausgleichs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen; hiermit sind sowohl naturschutz- als auch wasserrechtliche Maßnahmen gemeint – etwa zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, zum Fischschutz oder zur Regelung eines angemessenen Mindestabflusses (vgl. Mitteilung der Kommission 2018/C 213/01 „Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien“). Beispielsweise kann als Stand der Technik das „Merkblatt DWA-M

509 – Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“ herangezogen werden.

Die langjährige und vielfältige Erfahrung zeigt, dass bei Einhaltung des Stands der Technik die gewässerbezogenen materiell-rechtlichen Vorgaben des Wasser- und Naturschutzrechts gewahrt werden. Dies rechtfertigt in Abwägung mit dem überragenden Interesse am schleunigen Ausbau der Wasserkraft und dem damit verbundenen regelhaften Abwägungsvorrang die hier getroffene Standardisierung für den Regelfall. Entsprechende Anordnungen über § 13 Abs. 2 (direkt oder analog) sind mithin nicht zulässig. Sollten im atypischen, dann behördenseits anhand der gesetzlichen Vorgaben und „eindeutiger Beweise“ fachlich zu begründenden Einzelfall, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, und sollten mithin gewässerbezogene Anforderungen zu stellen sein, die über den Stand der Technik hinausgehen, so ist eine abweichende Entscheidung möglich (vgl. Erwägungsgrund 8 EU-Notfall-VO). Diese berührt allerdings den Lauf der Entscheidungsfrist nicht.

Die Änderungen in **§ 11a Abs. 5** tragen dem Gesetzeszweck der Beschleunigung des Ausbaus des Wasserkraft Rechnung. In seinen Beschlüssen vom 20.+21. Oktober 2022 hat der Europäische Rat mit Priorität eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren gefordert, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen (Conclusions III. 17. f)). Dem trägt die EU-Notfall-VO Rechnung, indem sie namentlich eine straffe, fristgebundene Verfahrensführung einfordert (Art. 5 sowie Erwägungsgründe 18 und 19 EU-Notfall-VO). Die dahinter stehenden Ziele insb. von REPowerEU befinden sich im Einklang mit den nationalen Klimaschutz- und EE-Ausbauzielen, der o.g. Rechtsprechung des *BVerfG* zu Klimaschutz und Energiesicherheit sowie der gesetzgeberischen Intention des Osterpakets und der nachfolgenden Legislativakte. Die bisherige Regelung des § 11a Abs. 5 und die Verwaltungspraxis tragen dem nicht ausreichend Rechnung. Die Änderungen übernehmen die durch Art. 5 EU-Notfall-VO vorgesehenen Fristen, machen aber auch von der durch Art. 1 UAbs. 2 EU-Notfall-VO (vgl. Erwägungsgrund 19) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die mitgliedstaatlichen Fristen weiter zu verkürzen. Die Entscheidungsfristen gelten auch für laufende Verfahren (vgl. Art. 1 Uabs. 3 sowie Erwägungsgrund 7 EU-Notfall-VO).

Die bisherigen Fristen werden deshalb auf drei bzw. sechs Monate, mit jeweils einmaliger korrespondierender Verlängerungsmöglichkeit, verkürzt. Die Verlängerungsmöglichkeit steht

ausschließlich bei begründeten atypischen Umständen des Einzelfalls zur Verfügung, die die Fristverlängerung, auch ihrem Umfang nach, tragen. Die umweltrechtliche Prüfung ist generell kein solcher Umstand (vgl. Erwägungsgrund 4 EU-Notfall-VO); dabei trägt die nunmehr in Abs. 3a geregelte Klärung und Standardisierung der formell- und materiell-rechtlichen Anforderungen zur Beschleunigung und rechtssicheren Gestaltung des Verfahrens bei. Diese Gesetzesänderung bewirkt eine erhebliche Straffung der wasserrechtlichen Verfahren, was durch die zuständigen und die zu beteiligenden Behörden bei der Ausübung ihres Verfahrensermessens, bei der Priorisierung ihrer Aufgaben und der Ressourcenallokation zu beachten ist.

Im Falle eines Planfeststellungsverfahrens sind gesetzliche Mindestfristen für die Auslegung und Einwendungen zu beachten; die im Ermessen der zuständigen Behörde liegenden Fristen (Behördenanhörung und Stellungnahmefrist, öffentliche Bekanntmachung, Erörterungstermin, etc.) sind unter Beachtung des Beschleunigungszwecks kurz zu fassen. Auch die beteiligten Behörden unterliegen dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung.

Die Entscheidungsfrist beginnt, sobald die zuständige Behörde die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen pflichtgemäß bestätigt hat oder diese als vollständig gelten (vgl. Abs. 3a Sätze 5, 6 und 8). Nachfolgende Verfahrensschritte, Ermittlungs- oder Klärungsbedarfe beeinflussen den Fristablauf nicht.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient dem Gesetzeszweck, unter Wahrung der Ziele der WRRL und des WHG den Ausbau der Wasserkraft zu fördern.

Regelungsgegenstand sind vorhandene, nicht zurückzubauende Staustufen und andere Querbauwerke. Nach bisheriger Rechtslage waren diese behördlicherseits auf ihre Eignung für die Wasserkraftnutzung zu überprüfen. Dies hat sich als für den Ausbau der Wasserkraft unzureichend erwiesen. Darüber hinausgehend ist deshalb an diesen Standorten nunmehr die Wasserkraftnutzung vorrangig zu ermöglichen, um über den Bestand hinaus einen Ausbau der Wasserkraft zu fördern. Ein zwischenzeitlicher Rückbau widerspräche dem mit diesem Gesetz verfolgten öffentlichen Interesse. Dies entspricht den Wertungen der EU-Notfall-VO: Wie das Repowering, ist auch die Ermöglichung der Wasserkraftnutzung an

solchen Standorten ein Beitrag zur Behebung der Energienotlage, der eher mit ökologischem Nutzen als mit Einbußen verbunden ist (vgl. Erwägungsgründe 5 und 13).

Vorhandene Staustufen und andere Querbauwerke sind in vielen Fällen nicht zurückzubauen, da ihnen zwischenzeitlich eine erheblich gesteigerte Funktion bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels zukommt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2). Zu solchen Funktionen zählen insbesondere die Klimaanpassung durch Wasserrückhalt in der Fläche, der damit in Verbindung stehende Hochwasserschutz, der Energieabbau im Hochwasserfall sowie während Dürreperioden die Grundwasserstützung in der Aue zur menschlichen Nutzung (Trinkwassergewinnung, Landwirtschaft), der Erhalt von Feuchtgebieten und ggf. die Standsicherheit von Bauwerken.

Soweit ein Rückbau mithin ausscheidet, ist der vorhandene Eingriff ökologisch hinzunehmen. Vielmehr dürfte in der Regel durch Maßnahmen, die die Innutzungnahme für die Wasserkraft begleiten, eine ökologische Verbesserung herbeigeführt werden. Diese kann insbesondere in der Wiederherstellung der auf- und abwärtsgerichteten aquatischen Durchgängigkeit, der möglichen Stauraumbewirtschaftung mit einer Verbesserung der Geschiebedurchgängigkeit sowie der Sedimentabfuhr bestehen. Es ist deshalb sachgerecht und geboten, die Wasserkraftnutzung zu ermöglichen. Auf entsprechenden Antrag nach §§ 8 ff. hin ist dem Vorrang der Wasserkraft zwecks Erreichung des Ausbau- und Beschleunigungsziels des Gesetzes schon bei der Verfahrensführung und sodann auch in der materiell-rechtlichen Entscheidung Rechnung zu tragen.

Mit der Unberührtheitsklausel zugunsten der §§ 6 Abs. 1, 27-31 und 33-35 wird deutlich gemacht, dass bei der materiell-rechtlichen Entscheidung die entsprechenden Maßgaben der WRRL und des WHG uneingeschränkt Geltung beanspruchen. Dabei ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3+4 n.F. auch an dieser Stelle die Wasserkraft mit überragendem öffentlichem Interesse und regelhaftem Abwägungsvorrang ausgestattet. Dies gilt unter Berücksichtigung des Einzelfalls umso mehr angesichts der o.g. ökologischen Verhältnisse bzw. Verbesserungen an den besagten Standorten.

Bei der wasserwirtschaftlichen Planung nach §§ 82 ff. WHG ist generell dem in § 6 Abs. 1 WHG n.F. geregelten überragenden öffentlichen Interesse an der Wasserkraft Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die Reaktivierung von Altstandorten auch in den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zu ermöglichen und zu fördern.